

**Büro für Landschaftsplanung
und angewandte Ökologie**

Dr. Alfred Winski – Diplom-Biologe

Mittelstraße 28
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de
www.buero-winski.de



STADT HASLACH

Bebauungsplan „Rotkreuz 2. Änderung“

Umweltbericht mit Grünordnungsplan

Erläuterungsbericht

April 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Vorhaben	3
1.2	Gesetzliche Vorgaben	4
1.3	Vorgehensweise	5
1.4	Lage und landschaftsökologische Grundlagen	7
2	Bestandsaufnahme der Schutzgüter	8
2.1	Mensch	8
2.2	Pflanzen und Tiere	8
2.3	Boden	13
2.4	Wasser	14
2.5	Klima und Luft	15
2.6	Landschaftsbild	15
2.7	Kultur- und Sachgüter	16
3	Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation	17
3.1	Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:	17
3.2	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB	17
3.2.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]	17
3.2.2	Anlage von Zisternen auf den talseitigen Grundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 BauGB)	17
3.2.3	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB]	18
3.2.4	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	18
3.2.5	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	19
3.2.6	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3	19
3.2.7	Hinweise zum Artenschutz	19
3.3	Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans	20
3.3.1	Externer Kompensationsbedarf	20
3.4	Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen	20
4	Sonstiges	21
4.1	Flächenbilanz	23
5	Literaturverzeichnis	24
Anhang		

1 Einleitung

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei Bauvorhaben bilden das BNatSchG und das BauGB. Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachplanungen (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Inhalte dieser Fachplanungen sind jedoch sehr ähnlich und überschneiden sich. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst. Die abzuarbeitenden Punkte des Umweltberichts sind grau hinterlegt.

1.1 Vorhaben

„Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.“ (Abs. 1 a der Anlage zum BauGB)

Das Wohngebiet „Rotkreuz“ ist innerhalb kurzer Zeit nahezu vollständig bebaut worden. Der gute Verlauf der Bebauung und die nach wie vor sehr große Nachfrage an Bauplätzen in Haslach erfordert die Erweiterung des Baugebiets nach Süden. Da in absehbarer Zeit keine größeren Baugebiete möglich sind, stellt die Erweiterung des Gebiets einen wichtigen Schritt zur Entspannung der Bauplatzsituation dar.

Mit den betroffenen Grundstückseigentümern wurde ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, um die Bebauung und Erschließung der Erweiterungsfläche zu regeln.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Baugebiets zu schaffen, muss der Bebauungsplan in einem 2. Änderungsverfahren in seinem Geltungsbereich nach Süden hin erweitert werden. Durch eine überwiegende Übernahme der geltenden Bebauungsvorschriften kann das Einfügen der weiteren Bebauung in die städtebauliche Ordnung gewährleistet werden. Die Grundzüge der Planung werden weitergeführt. Die talseitigen Gebäude können zudem mit einem Flachdach errichtet werden.

Der räumliche Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans in der Fassung der 1. Änderung wird nach Süden hin erweitert. Es handelt sich hierbei um eine Größe von ca. 0,63 ha. Im Übergang zur derzeit geltenden Abgrenzung werden die beiden südlich gelegenen Grundstücke, berg- und talseits der Straße, in den Änderungsbereich mit aufgenommen. Somit kann die Fortführung der Planstraße A sowie die Erweiterung der Baufensterbänder sinnvoll geregelt werden.

Insgesamt weist der Änderungsbereich dieser 2. Bebauungsplanänderung eine Größe von ca. 0,85 ha auf.

Weitere Angaben zum Bebauungsplan s. KAPPIS (2015).

1.2 Gesetzliche Vorgaben

„Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.“ (Abs. 1 b der Anlage zum BauGB)

Grünordnungsplan

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt in § 11 die Aufstellung von Grünordnungsplänen.

§ 11 (1) Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebietes in Grünordnungsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 genannten Angaben enthalten, soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist. Abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie Vorschriften zu deren Rechtsverbindlichkeit bleiben unberührt.

§ 11 (3) Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Die Darstellungen der Grünordnungspläne können, sofern erforderlich und geeignet, als Festsetzungen in die Bebauungspläne übernommen werden.

... (BNatSchG 2009)

Der Grünordnungsplan ist der naturschutzfachliche Beitrag zum Bebauungsplan. Er erlangt Rechtsverbindlichkeit nur insoweit, wie Aussagen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Diese Aussagen werden nach § 9 BauGB planungsrechtlich festgesetzt. Außerdem bietet sich über § 74 LBO die Möglichkeit, weitergehende grünordnerische Maßnahmen bauordnungsrechtlich festzulegen (vgl. auch LFU 2000, S. 7). Im Übrigen wird das für den Umweltbericht (§ 2a BauGB) geforderte umweltrelevante Abwägungsmaterial aufgearbeitet.

Eingriffsregelung

Im Rahmen des Grünordnungsplans wird auch die Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen. Gesetzliche Grundlage hierzu sind § 13, 14, 15 BNatSchG.

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen¹ von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

¹ *Erheblich* ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung durch den Eingriff die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigt. Dies ist dann der Fall, wenn die aus der Beeinträchtigung resultierenden Belastungen nicht innerhalb kurzer Zeiträume durch die Selbstregulationskraft der ökologischen Systeme kompensiert werden kann. Sie führen dann zu dauerhaften Veränderungen des Ökosystems.

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt können unter Umständen die *Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen nachhaltig beeinträchtigen* und diese damit in ihrem Fortbestand gefährden.

In der vorliegenden Studie wird der Bestand dargestellt und eine Bewertung im Sinne des NatSchG vorgenommen. Aufgrund der Bewertung werden erforderlichenfalls Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs aufgezeigt und das für die Abwägung erforderliche Datenmaterial aufgearbeitet.

§ 14 (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können...

§ 15 (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

§ 15 (2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist... (BNatSchG)

Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentlicher Inhalt in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB bzw. im Anhang 1 der SUP-Richtlinie vorgegeben ist. Da die Eingriffsregelung (wie ggf. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung) integrierter Bestandteil der Umweltprüfung ist, werden die dortigen Aussagen bei der Bearbeitung des Umweltberichts zugrunde gelegt. Außerdem sollen im Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen einbezogen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.² Es ist jedoch sinnvoll, eine saP bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart³ aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch den Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Eine Bestandserhebung von relevanten Arten als Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG wurde durchgeführt. Weitere Ausführungen dazu s. Kap. 1.4.

1.3 Vorgehensweise

Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird in einer fünfstufigen Skala in Anlehnung an die Biotopwertliste der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg zusammengefasst (ÖKVO 2010), s. Anhang 2. Entsprechend ihrer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz wird den Biotoptypen ein

² OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

³ Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

Grundwert zugeordnet. Für die Planung werden die Bewertungsfaktoren etwas niedriger angesetzt als für die Bestandsbewertung, da sich der angestrebte Biotopwert erst in mehreren Jahren einstellt.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einer 11-stufigen Skala in Anlehnung an das Verfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Bewertung des Landschaftsbildes⁴ (RP DA 1998). Die 11 Stufen werden in einem weiteren Schritt zu fünf Stufen (0-3 = sehr gering = I, 4-5 = gering = II, 6-7 = mittel = III, 8-9 = hoch = IV, 10 = sehr hoch = V) zusammengefasst (vgl. hierzu Bewertungstabelle Anhang 3).

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima werden ebenfalls einer 5-stufigen Skala zugeordnet (I = sehr gering, II = gering, III = mittel, IV = hoch, V = sehr hoch).

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt nach der 5-stufigen Bewertungsmethode der Arbeitshilfe „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010), s. Anhang 2. Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

Regionalplan (RSVO 1995)

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans (RSVO 1995) ist das Plangebiet als „landbauwürdige Fläche“ eingetragen. Weitere Raumnutzungen sind nicht vorgesehen.

Flächennutzungsplan (FNP)

Die Stadt Haslach gehört zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammen mit den Umlandgemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan ist am 07.07.2006 in Kraft getreten. Darin ist die Erweiterungsfläche, die Gegenstand dieser Bebauungsplanänderung ist, als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Somit entwickelt sich diese Bebauungsplanänderung nicht aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans und muss daher zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Haslach-Umland hat zuletzt am 27. Juli 2015, den Flächennutzungsplan durch einen Flächentausch zu ändern. Somit wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans angepasst (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Schutzgebiete

Im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete, NATURA 2000-Gebiete oder besonders geschützte Biotope.

FFH : Lebensraumtypen / Tier- und Pflanzenarten

- *Natürliche Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind weder direkt noch indirekt betroffen.*
- *Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie können aufgrund der Strukturvielfalt des Gebiets nicht ausgeschlossen werden.*

⁴ Das Regierungspräsidium Darmstadt hat ein Verfahren zur Bewertung der Empfindlichkeit von Landschaftsräumen gegenüber Eingriffen entwickelt. Hierbei werden verschiedene Landschaftsräume auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Wobei 0 = sehr geringe Empfindlichkeit und 10 = sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Landschaftsbild bedeuten. Aufgrund interner Vorbelastungen, z.B. stark befahrene Straßen, Hochspannungsleitungen oder Kläranlagen können Abschlüsse gemacht werden. Im Gegenzug erfährt der Landschaftsraum eine zusätzliche Aufwertung bei Vorkommen kulturhistorischer Elemente (Burgen, mittelalterliches Ortsbild) oder landschaftsästhetisch bedeutsamer Elemente (Felsformationen, landschaftsprägende Einzelbäume). Die hier vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes lehnt sich an dieses Bewertungsverfahren an.

Aufgrund dessen wurden von Fachbüros eine faunistische Potentialabschätzung durchgeführt (Bioplan 2015, Frinat 2014). Diese Untersuchungen wurden im Laufe des Verfahrens eingearbeitet.

1.4 Lage und landschaftsökologische Grundlagen

Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Haslach liegt im Kinzigtal und wird der Naturräumlichen Einheit **153: Mittlerer Schwarzwald** zugeordnet.

Das geplante Baugebiet befindet sich in Hanglage am südöstlichen Ortsrand von Haslach. Die Fläche liegt auf einer Höhe von ca. 250 bis 260 m ü. NN.

Geologie und Böden

Nach der Bodenkarte des LGRB-Mapservers (Online-Auskunft / RP Freiburg) findet sich im Plangebiet folgendes Ausgangsmaterial für die Bodenbildung:

sandig-lehmige, meist stark skeletthaltige Fließerde (Basislage) des Grundgebirges; Decklage erodiert oder durch anthropogene Überprägung nicht mehr erkennbar; stellenweise Hangschutt

Weitere Angaben zum Boden siehe Kapitel 2.3.

Wasser

Das Gebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit *Paläozoikum, Kristallin*⁵ (Grundwasseringeleiter).

Weitere Angaben zum Wasser siehe Kapitel 2.4.

Klima

Angaben zum Klima siehe Kapitel 2.5.

Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation des Gebiets wird durch folgende Vegetationsgesellschaften repräsentiert (vgl. hierzu auch MÜLLER U. OBERDORFER 1974:

- *Hainsimsen- und Waldschwingel-Tannen-Buchenwald*⁶

⁵ LUBW Mapserver 2015

⁶ LUBW Mapserver 2015

2 Bestandsaufnahme der Schutzgüter

„Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

2.1 Mensch

Bewertungskriterien

- Naherholung
- Lärmsituation
- Beeinträchtigungen durch Schadstoffe

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Fläche besteht aus einer Streuobstwiese, die als Weide für Ziegen und Pferde genutzt wird. Zwei kleinere Wirtschaftswege / Graswege führen durch das Gebiet. Einrichtungen mit Erholungsfunktion sind nicht vorhanden.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
8.500	Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	II	va ⁷

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauung des Plangebietes ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Naherholung. Ein künftig erhöhtes Verkehrsaufkommen im Gebiet ist aufgrund der wenigen geplanten Wohneinheiten von untergeordneter Bedeutung.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

2.2 Pflanzen und Tiere

Die Vegetation wurde bei Begehungen im November 2012 und Mai 2015 aufgenommen (s. Bestandsplan). Tierarten wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (BIOPLAN 2015) inklusive einem Fachgutachten zu Fledermäusen und Haselmaus (FRINAT 2014) als Beitrag zur saP untersucht.

2.2.1 Biotoptypen

Bewertungskriterien

Im Folgenden wird die Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes anhand der Biotoptypen beschrieben.

⁷ va = verbal-argumentativ

➤ Streuobstwiese (45.40)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet besteht größtenteils aus einer Streuobstwiese mit mittelalten Obstbäumen, vor allem Apfelbäumen. Der Unterwuchs ist Grünland; die Fläche wird mit Pferden und Ziegen beweidet.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
5.960	Biotoptyp mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.	IV	18

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Obstwiese wird im Zuge der Planung beseitigt und durch Wohnbauflächen, Gärten, Straßen und private Grünflächen ersetzt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Schaffung neuer Wiesenflächen im Gebiet (private Grünflächen)
- Pflanzgebote auf Privatgrundstücken
- Ausgleich außerhalb Geltungsbereich

➤ Feldgehölz (41.10)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Im Südwesten stockt ein größeres Feldgehölz auf einer Böschung, das nur mit einem kleinen Anteil im Geltungsbereich liegt. Es wachsen u.a. Traubeneiche, Rotbuche, Bergahorn, und die nicht-standortheimische Robinie.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
273	Biotoptyp mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.	IV	19

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

In das Feldgehölz wird nicht eingegriffen. Es bleibt auch im Geltungsbereich erhalten und wird niederwaldartig bewirtschaftet. Der Erhalt des Feldgehölzes außerhalb des Geltungsbereichs ist durch grundbuchliche Sicherung gewährleistet.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Schaffung neuer Wiesenflächen im Gebiet (private Grünflächen)
- Pflanzgebote auf Privatgrundstücken
- Ausgleich außerhalb Geltungsbereich

➤ Hausgarten / Hof (60.60)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Auf den Grundstücken der bereits bestehenden Wohngebäude im Norden wurden Gärten, sowie versiegelte Zufahrten und Innenhöfe zu den Häusern angelegt.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
1.512	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II	3

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Bleiben unverändert.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

➤ **Gebäude (60.10)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Im nördlichen Bereich des Bebauungsplans befinden sich zwei Bestandsgebäude (Wohngebäude).
Im südlichen Bereich steht ein Pferdestall.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
407	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Wohngebäude bleiben erhalten, der Stall wird entfernt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

➤ **Straße – versiegelt (60.21)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
349	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Straße bleibt erhalten und wird im Zuge der Planung nach Süden weitergeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

2.2.2 Fauna

Zur Untersuchung der Fauna im Plangebiet wurde eine „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) inklusive einem Fachgutachten zu Fledermäusen und Haselmaus als Beitrag zur saP durchgeführt, die im Folgenden zusammenfassend zitiert werden. Für detaillierte Angabe siehe BIOPLAN (2015) und FRINAT (2014), die dem Umweltbericht angefügt sind.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (BIOPLAN 2015)

Zusammenfassendes Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung war mit Vorkommen und Betroffenheit von relevanten Arten aus den Tiergruppen Vögel, Reptilien (Zauneidechse) und Schmetterlinge zu rechnen. Daher wurden durch tierökologische Erfassungen im Jahr 2014 die tatsächlichen Vorkommen und die Betroffenheit von Arten aus diesen Tiergruppen überprüft. Danach erfolgte eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Die Realisierung des geplanten Vorhabens kann aus fachgutachterlicher Sicht hinsichtlich des speziellen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 BNatSchG) möglicherweise die Verletzung von Verbotstatbeständen bedeuten. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen inklusive CEF-Maßnahmen sowie Vorsorgemaßnahmen sowie des vorgeschlagenen Vorgehens kann dies jedoch verhindert werden.

Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

- *Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten, u.a. Eulen- und Spechtarten, bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.*
- *Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz oder Bachstelze neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.*

Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

- *Das Vorhaben ist mit dem geringst möglichen Flächeneingriff hinsichtlich vorübergehender und permanenter Flächeninanspruchnahme zu planen, d.h. im Fall einer Bebauung dürfen keine Flächen außerhalb des Geltungsbereiches in Anspruch genommen werden, besonders nicht das Feldgehölz westlich des Geltungsbereiches. Dieses Feldgehölz ist zu erhalten.*
- *Südöstlich des bestehenden Baugebietes sind Lebensraum aufwertende Maßnahmen für die Zauneidechse vorzunehmen, u.a. Brachestreifen mit Gehölzen, vegetationsarme Flächen und Steinriegel (Flurstücknummer 1288).*

Reduzierung der Lichtimmissionen

- Grundsätzlich muss im Wohngebiet auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden. Durch den Einsatz einer nach oben hin abgeschirmten und auf den Weg- bzw. Fahrbahnbereich gerichteten Straßenbeleuchtung sowie einer abgeschirmten (LED-)Beleuchtung in den Grundstücken kann eine Abstrahlung in die Umgebung bzw. in den Waldbereich verhindert werden.

weitere Maßnahmen (Vorsorgemaßnahmen)

- Als Vorsorgemaßnahmen müssen die Grünlandflächen nach Osten Richtung Wald (auch als Maßnahmenfläche für die Zauneidechse vorgesehen, siehe Reduzierung der Flächeninanspruchnahme) und südlich davon erhalten werden, u.a. Flurstücks-Nummer 1286 in städtischem Eigentum.
- Das westlich angrenzende Feldgehölz muss erhalten werden, auch in seinem Verlauf nach Süden. Hier kann es in lockerer Bepflanzung, auch mit lokaltypischen Obstbäumen, noch entlang der bestehenden Bebauung erweitert werden (Flurstücks-Nummer 1301 in städtischem Eigentum).
- Südlich von Haslach entlang der Straße nach Mühlenbach befinden sich im Gewann Schmelze noch kleinere Grundstücke mit Obstbäumen. Zu diesen Bereichen sollte über das Feldgehölz bzw. durch Neupflanzung von lokaltypischen Obstbäumen entlang des in etwa Nord-Süd-Richtung verlaufenden Feldweges ein direkter Kontakt hergestellt werden. Ergänzend können an der westlichen Grenze des städtischen Flurstücks 1286 ebenfalls Obstbäume gepflanzt werden.
- Ferner besteht die Möglichkeit, nordöstlich des geplanten Baugebietes im Gewann Rotkreuz ebenfalls Grünland zu erhalten bzw. neu anzulegen und gleichzeitig lokaltypische Obstsorten anzupflanzen.

Diese Maßnahmen könnten beispielsweise im Rahmen der Eingriffsregelung angerechnet werden.

Fachgutachten Fledermäuse und Haselmaus (FRINAT 2014)

Zusammenfassendes Fazit

Die als Baugebiet auszuweisende Obstwiese ist als Lebensraum für die verschiedenen Fledermausarten und die Haselmaus grundsätzlich geeignet und eine Nutzung als Fledermaus-Jagdhabitat auch tatsächlich nachgewiesen. Auf Basis der durchgeführten Untersuchungen ist nicht damit zu rechnen, dass der Störungs- und Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BNatSchG für die Haselmaus und für Fledermäuse eintritt. Für die Haselmaus trifft dies ebenfalls für die Erfüllung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu.

Bei der Beseitigung vorhandenen Bäume mit Potenzial als Fledermausquartier könnten hingegen einzelne Fledermausindividuen getötet und damit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfüllt werden. Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden jedoch wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahmen (Rodungszeitpunkte im Winterhalbjahr, andernfalls Kontrolle des potenziellen Fledermausquartiers vor Fällung, s.u.) zum Schutz der durch das Vorhaben betroffenen europarechtlich geschützten Fledermausarten vorgeschlagen. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie weitestgehend ausgeschlossen werden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich, fachlich jedoch sinnvoll wäre zudem eine Maßnahme zur Förderung der Haselmaus. Um das aktuell relativ isolierte Vorkommen der Haselmaus im Feldgehölz besser mit den Waldlebensräumen zu vernetzen, empfehlen wir, eine Feldhecke südlich des zu erweiternden Baugebietes zwischen Feldgehölz und Wald anzulegen. Mit

einer dichten Hecke kann der sich gehölzgebunden bewegenden Haselmaus die Querung zwischen beiden Lebensräumen erleichtert und der Individuen-Austausch der lokalen Population sichergestellt werden. Diese Maßnahme könnte beispielsweise im Rahmen der Eingriffsregelung angerechnet werden.

Maßnahmenkonzeption

Die Tötung von Fledermäusen im Zuge der Entfernung der vorhandenen Bäume mit Quartierpotential lässt sich vermeiden, indem der Rodungstermin zwischen November und Ende Februar gelegt wird; eine Überwinterung von Fledermäusen in den vorhandenen Quartierbäumen schließen wir auf Basis des aktuellen Kenntnisstands auf Grund der geringen Dimensionierung (Frostsicherheit) der potenziellen Quartiere aus. Die Rodung sollte nach einer ersten Frostperiode durchgeführt werden, weil dann auch die Quartiere durchgefroren und damit von Fledermäusen endgültig aufgegeben sein sollten. Sollte ein Rodungstermin innerhalb des vorgeschlagenen Zeitraums nicht möglich sein, wäre die Tötung von Fledermäusen vermeidbar, indem die Bäume vor der Fällung auf den tatsächlichen Besatz durch Fledermäuse hin überprüft würden.

Mit dieser zeitlichen Einschränkung verringert sich auch die bereits sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass Haselmäuse getötet werden, nochmals deutlich. Überwinternde Haselmäuse sind im vorliegenden Fall ganz überwiegend im angrenzenden Waldbestand und im Feldgehölz zu erwarten.

2.3 Boden

Bewertungskriterien

Allgemeine Funktionen des Bodens:

- Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Landeskundliche Urkunde

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Gemäß Online-Auskunft (LGRB-Mapserver) des RP Freiburg findet sich im Plangebiet *mittel bis tief entwickelte Braunerde, rigolte Braunerde und Rigosol-Braunerde, unter Wald auch podsolig.*

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung ist *sandig-lehmige, meist stark skeletthaltige Fließerde (Basislage) des Grundgebirges; Decklage erodiert oder durch anthropogene Überprägung nicht mehr erkennbar; stellenweise Hangschutt.*

Bei der folgenden Bewertung werden die kleinflächig ermittelten Daten der amtlichen Bodenschätzung (Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK / ALB) zugrunde gelegt. Der Bodentyp ist insgesamt von geringer bis mittlerer Wertigkeit.

Fläche (m²)	Bewertung SL 5 Vg
8.500	Standort für die natürliche Vegetation: die relevante Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2,0)

	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering bis mittel (1,0)
	Filter und Puffer für Schadstoffe: gering bis mittel (1,0)

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Bei der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt, verdichtet und umgelagert. Vor allem dort wo Boden versiegelt wird, entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut. Alle Funktionen des Bodens gehen hier verloren.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Um die Eingriffe in den Boden so gering wie möglich zu halten, soll die Versiegelung auf das notwendige Minimum beschränkt werden. PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Auch für andere befestigte Flächen (z. B. Fußwege, Terrassen) werden wasserdurchlässige Beläge (z. B. Fugenpflaster, Drainpflaster) empfohlen.

Maßnahmen zur Kompensation

- Schutz des Bodens gemäß Begründung zum Bebauungsplan Kap. 4.1.5 Bodenschutz
- Versiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen

2.4 Wasser

Bewertungskriterien

Grundwasser

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserneubildungsrate

Oberflächengewässer

- *Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),*
- *Lebensraumfunktion*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich in Hanglage. Grundwasser spielt in diesem Bereich keine Rolle.

Es befinden sich auch keine Oberflächengewässer im Gebiet oder im direkten Umfeld.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
8.500	Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.	II	va

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Generell bedeutet die Bebauung des Gebietes einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt der Fläche. Durch die Versiegelung kann weniger Wasser auf der Fläche versickern.

Das anfallende Oberflächenwasser (Einleitung unter Rückstauenebene) von Dachflächen, versiegelten Grundstücksflächen etc. ist in eine Zisterne (inkl. gedrosseltem Überlauf) von mindestens 6 m³ Fassungsvermögen einzuleiten.

Die Entwässerung des überschüssigen Niederschlagswasser erfolgt anschließend nach Westen hin über den bereits vorhandenen Entwässerungsgraben. Dieser mündet in das bestehende Leitungsnetz

in der Straße „In der Schmelze“. Die Ableitung des bergseitig anfallenden Niederschlagwasser erfolgt im Freispiegel über die Entwässerungseinrichtung in der Erschließungsstraße.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Kein Bauen im Grundwasser

2.5 Klima und Luft

Bewertungskriterien

- *Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport).*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet liegt in Hanglage. Die Grünlandflächen produzieren Kaltluft. Durch den Gehölzbestand westlich des Gebietes ist der Kaltluftabfluss in die unterhalb liegende Siedlung behindert bzw. eingeschränkt.

Das Bioklima im Gebiet ist aufgrund der noch gemäßigten Durchschnittstemperaturen und der geringen Nebelhäufigkeit für eine Wohnbebauung gut geeignet.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
8.500	Gebiet mit mittlerer Bedeutung für das Klima.	III	va

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt. Dadurch verändert sich die Verdunstungsrate. Aufgrund der Lage am Ortsrand mit großen Grünland und Waldflächen im direkten Umfeld werden dieser Veränderungen voraussichtlich nicht spürbar sein.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Schaffung neuer Wiesenflächen im Gebiet (private Grünflächen)
- Pflanzgebote auf Privatgrundstücken
- Flachdächer extensiv begrünen
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze
- Regenwasserrückhaltung /-versickerung im Gebiet

2.6 Landschaftsbild

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt am südöstlichen Siedlungsrand Haslachs und bildet die Weiterführung der Bebauung „Rotkreuz“. Durch das Feldgehölz ist die Fläche von der südlichen Bebauung und von der

von Mühlenbach kommenden Straße abgeschirmt. Von dem oberhalb verlaufenden Waldweg ist es jedoch gut einsehbar.

Bewertung	Wertstufe
Gebiet mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild.	II-III

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauung wird eine schöne Streuobstwiese beseitigt. Das Gebiet fügt sich jedoch gut in die bestehende Bebauung ein und wird durch das weiterhin bestehende Feldgehölz abgeschirmt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Schaffung neuer Wiesenflächen im Gebiet (private Grünflächen)
- Pflanzgebote auf Privatgrundstücken
- Flachdächer extensiv begrünen, Fassadenbegrünung
- Gebäude in ortstypischen Kubaturen und Formen gestalten

2.7 Kultur- und Sachgüter

Da im Plangebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege (per Post, per Fax: 0761/208-3599 oder per E-Mail: referat26@rpf.bwl.de) schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u.ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

„Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.“ (Abs. 2 b der Anlage zum BauGB)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die derzeitige Nutzung des Gebietes voraussichtlich kurz- bis mittelfristig nicht verändern. Die hochwertigen Biotopstrukturen und Lebensräume für die Fauna bleiben erhalten.

3 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

„Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.“ (Abs. 2 c der Anlage zum BauGB)

3.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Schaffung neuer Wiesenflächen im Gebiet (private Grünflächen)
- Pflanzgebote auf Privatgrundstücken
- Schutz des Bodens gemäß Begründung zum Bebauungsplan Kap. 4.1.5 Bodenschutz
- Versiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Kein Bauen im Grundwasser
- Flachdächer extensiv begrünen, Fassadenbegrünung
- Gebäude in ortstypischen Kubaturen und Formen gestalten
- Ausgleich außerhalb Geltungsbereich

3.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

3.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

- 3.2.1.1 **Belagsflächen.** Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Drainpflaster etc.). Wasserdurchlässige Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschreiten.

3.2.2 Anlage von Zisternen auf den talseitigen Grundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 BauGB)

- 3.2.2.1 **Anlage von Zisternen auf den talseitigen Grundstücken.** Das anfallende Oberflächenwasser (Einleitung unter Rückstauenebene) von Dachflächen, versiegelten Grundstücksflächen etc. ist in eine Zisterne (inkl. gedrosseltem Überlauf) von mindestens 6 m³ Fassungsvermögen einzuleiten. Die Entwässerung des überschüssigen Niederschlagswasser erfolgt anschließend nach Westen hin über den bereits vorhandenen Entwässerungsgraben. Dieser mündet in das bestehende Leitungsnetz in der Straße „In der Schmelze“. Die Ableitung des bergseitig anfallenden Niederschlagswasser erfolgt im Freispiegel über die Entwässerungseinrichtung in der Erschließungsstraße.

3.2.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB]

3.2.3.1 **Private Grünflächen.** Die privaten Grünflächen sind als zweischürige Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Für die Einsaat ist autochthones Saatgut zu verwenden. Das Feldgehölz ist zu erhalten und niederwaldartig zu bewirtschaften.

3.2.3.2 **Pflanzgebote WA-Fläche.** Die privaten Grundstücke sind mit Hochstamm-Obstbäumen oder heimischen Laubbäumen und heimischen Sträuchern zu bepflanzen (s. Pflanzliste in Anhang 6). Je Grundstückseinheit ist min. 1 Baum zu pflanzen, der im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 10 m erreicht, sowie min. 3 große Sträucher. 1 Baum und min. 1 großer Strauch sind jeweils in einem von der öffentlichen Straße her sichtbaren Streifen von 5m Breite zu pflanzen.

Grundstücke < 300 m² sind mit mindestens einem heimischen Strauch zu bepflanzen.

Grundstücke mit einer Größe von 300 m² bis 500 m² sind mit mindestens einem Baum sowie mit einem heimischen Strauch zu bepflanzen.

Grundstücke > 500 m² sind mit mindestens zwei Bäumen sowie mit zwei heimischen Sträuchern zu bepflanzen.

Sofern vorhandene Bäume im Gebiet erhalten werden, können diese auf die geforderten Baumpflanzungen angerechnet werden.

3.2.4 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

[§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]

3.2.4.1 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

- a) Im Gebiet dürfen nur laubabwerfende Bäume und Sträucher. Ausnahmsweise sind die immergrünen Pflanzen der Pflanzliste in Anhang 6 erlaubt. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt.
- b) Es sind gebietsheimische Gehölze (Herkunftsgebiet 7:Süddeutsches Hügel- und Bergland) zu verwenden.
- c) Bäume sind in Baumquartiere gemäß FLL – Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzung Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ zu pflanzen.
- d) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.
- e) Für die Wiesenansaat ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

3.2.5 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

[§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]

3.2.5.1 **Neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher.** Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

3.2.6 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3

3.2.6.1 **Einfriedungen.** Einfriedungen aus Blech, Kunststoff, Glasbausteinen, Mauerwerk und Beton sind nicht zugelassen.

3.2.6.2 **Stützmauern.** Stützmauern sind in Trockenbauweise (Naturstein, Kantenlänge < 80 cm) auszuführen. Stützmauern, die höher sind als 1,20 m, müssen als gestaffeltes Bauwerk mit dazwischenliegender Bepflanzung ausgebildet werden.

Etwa die Hälfte der Mauerfugen ist mit standortgerechten Stauden zu begrünen.

Hinweis: Natursteinmauern dienen als Lebensraum für die Zauneidechse sowie für weitere an diesen Lebensraum angepasste Arten.

3.2.6.3 **Empfehlung Dachbegrünung Nebenanlagen.** Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von < 10° sind extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchzuführen.

3.2.6.4 **Empfehlung Fassadenbegrünung.** Fassaden sollen mit kletternden, schlingenden oder rankenden Pflanzen begrünt werden (s. Pflanzliste in Anhang 6).

3.2.7 Hinweise zum Artenschutz

3.2.7.1 **Baufeldräumung.** Die Baufeldräumung ist außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Sie ist daher auf den Zeitraum von Oktober bis Februar zu beschränken. In jedem Fall müssen den Arbeiten drei Frosttage (Tage mit Mindesttemperatur unter 0° C) vorausgegangen sein. Sollte dies aus unveränderbaren Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

3.2.7.2 **Beleuchtung.** Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend und insektenverträglich zu installieren. Deshalb sind LED-Lampen oder Natriumhochdrucklampen zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung weitgehend nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).

3.3 Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

3.3.1 Externer Kompensationsbedarf

Die vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes reichen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe nicht aus (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in Anhang 5).

Der Ausgleichsbedarf setzt sich aus dem Eingriff in Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“ zusammen.

	in Ökopunkten	in ha Fäq
Ausgleichsbedarf Tiere und Pflanzen	82.553	0,82
Ausgleichsbedarf Boden	12.475	0,13
Gesamt	95.028	0,95

Der externe Ausgleichsbedarf ist auf den Flurstücken 1286 (Teil), 1288, 1301 und 1417 (Teil) zu erbringen. Details siehe Datenblätter im Anhang 7 und Übersichtsplan Anlage 5.3.

Ausgleichspotential der Flächen:

1286 (Teil)	10.969 Ökopunkte
1288	1.416 Ökopunkte
1301	11.620 Ökopunkte
1417 (Teil)	71.250 Ökopunkte
Gesamt	95.255 Ökopunkte

Der Ausgleich kann somit als erbracht angesehen werden.

3.4 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen

[§§ 135 Buchst. a und b BauGB i. V. m. § 9 (1a) sowie § 8a (1) BNatSchG]

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 3.3 - 3.4 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

„In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.“ (Abs. 2 d der Anlage zum BauGB)

Eine Standortprüfung fand im Rahmen des Bauleitverfahrens zum FNP statt.

4 Sonstiges

„Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.“ (Abs. 3 a der Anlage zum BauGB)

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriff-/Ausgleichsbilanz sind in Kap. 1.4 aufgezeigt. Es liegen folgende Fachgutachten vor:

BIOPLAN (2013): Bebauungsplan Rotkreuz-Erweiterung Stadt Haslach im Kinzigtal – Artenschutzrechtliche Abschätzung – Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). 20. Juli 2013. 4 S. Bühl.

BIOPLAN (2015): Erweiterung Bebauungsplan Rotkreuz, Stadt Haslach im Kinzigtal – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Erläuterungsbericht. 10. März 2015. 15 S. Bühl.

FRINAT (2014): Bebauungsplan Baugebiet Rotkreuz Haslach – Fachgutachten Fledermäuse und Haselmaus – als Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). 17. Dezember 2014. 21 S. Freiburg.

„Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.“ (Abs. 3 b der Anlage zum BauGB)

Überwachung innerhalb des Geltungsbereichs

Ausgleich auf privaten Flächen

Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Stadt alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen.

Überwachung außerhalb des Geltungsbereichs

Die Stadt führt ein Eingriffs-Ausgleichsflächenkataster (EAK) mit Ökokonto. Das EAK hat folgende Funktionen: *Dokumentation aller Ausgleichsflächen und –maßnahmen (AFM) auf der Gemarkung der Stadt Haslach: Im Kataster werden alle Umsetzungen mit Kosten erfasst. Die Zuordnung der AFM zu den jeweiligen Eingriffen ist ersichtlich. Die Überwachung wird im EAK dokumentiert. Unterlage zur Überprüfung, ob AFM vorhanden und funktionstüchtig sind: Die Stadt prüft die AFM im Rahmen regelmäßiger Begehungen.*

„Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.“ (Abs. 3 c der Anlage zum BauGB)	
Schutzgüter	Auswirkungen und Kompensation
Mensch	Die Fläche besteht aus einer Streuobstwiese, die als Weide für Ziegen und Pferde genutzt wird. Zwei kleinere Wirtschaftswege / Graswege führen durch das Gebiet. Einrichtungen mit Erholungsfunktion sind nicht vorhanden. Das Gebiet hat eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch.
Pflanzen und Tiere	Das Planungsgebiet besteht größtenteils aus einer Streuobstwiese mit mittelalten Obstbäumen, vor allem Apfelbäumen. Der Unterwuchs ist Grünland; die Fläche wird mit Pferden und Ziegen beweidet. Im Südwesten stockt ein größeres Feldgehölz auf einer Böschung, das nur mit einem kleineren Anteil im Geltungsbereich liegt. Die Flächen werden bei Realisierung des Bebauungsplans weitestgehend überbaut oder zu Gärten / privaten Grünflächen umgestaltet. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Schaffung neuer Wiesenflächen im Gebiet (private Grünfläche), Straßenbegleitgrün, Pflanzgebote auf Privatgrundstücken) können Beeinträchtigungen abschwächen. Der restliche Ausgleichsbedarf muss extern beglichen werden (Anlage von Streuobstflächen in der Umgebung).
Boden	Im Plangebiet finden sich <i>mittel bis tief entwickelte Braunerde, rigolte Braunerde und Rigosol-Braunerde, unter Wald auch podsolig</i> . Diese Böden sind von geringer bis mittlerer Wertigkeit. Um die Eingriffe in den Boden so gering wie möglich zu halten, soll die Versiegelung auf das notwendige Minimum beschränkt werden. PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Auch für andere befestigte Flächen werden wasserdurchlässige Beläge empfohlen.
Wasser	Das Plangebiet befindet sich in Hanglage. Grundwasser spielt in diesem Bereich keine Rolle. Es befinden sich auch keine Oberflächengewässer im Gebiet oder im direkten Umfeld. Folgende Maßnahmen minimieren Eingriffe in das Schutzgut Wasser: Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken, Regenwasserversickerung im Plangebiet, Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen, kein Bauen im Grundwasser.
Klima / Luft	Das Plangebiet liegt in Hanglage. Die Grünlandflächen produzieren Kaltluft. Durch den Gehölzbestand westlich des Gebietes ist der Kaltluftabfluss in die unterhalb liegende Siedlung behindert bzw. eingeschränkt. Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt. Dadurch verändert sich die Verdunstungsrate. Aufgrund der Lage werden dieser Veränderungen voraussichtlich nicht spürbar sein.
Landschaftsbild	Das Planungsgebiet liegt am südöstlichen Siedlungsrand Haslachs und bildet die Weiterführung der Bebauung „Rotkreuz“. Durch das Feldgehölz ist die Fläche von der südlichen Bebauung und von der von Mühlenbach kommenden Straße abgeschrmt. Von dem oberhalb verlaufenden Waldweg ist es jedoch gut einsehbar. Durch die Bebauung wird eine schöne Streuobstwiese beseitigt. Das Gebiet fügt sich jedoch gut in die bestehende Bebauung ein und wird durch das weiterhin bestehende Feldgehölz abgeschrmt.
Kultur und sonstige Sachgüter	Voraussichtlich nicht betroffen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt. (§ 4 (1) BauGB)

Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB wurden in den Umweltbericht eingearbeitet.

4.1 Flächenbilanz

WA-Fläche	6.332 m ²
Private Grünfläche	1.137 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	1.032 m ²
Gesamtfläche	8.501 m²

12. April 2016

Winski

Alfred Winski

5 Literaturverzeichnis

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. 1. Auflage (33 S.). München.

BIOPLAN (2013): Bebauungsplan Rotkreuz-Erweiterung Stadt Haslach im Kinzigtal – Artenschutzrechtliche Abschätzung – Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). 20. Juli 2013. 4 S. Bühl.

BIOPLAN (2015): Erweiterung Bebauungsplan Rotkreuz, Stadt Haslach im Kinzigtal – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Erläuterungsbericht. 10. März 2015. 15 S. Bühl.

BDU (2003): Bundesverband der Unfallkassen. Giftpflanzen. Beschauen, nicht klauen. 36 S. München.

FRINAT (2014): Bebauungsplan Baugebiet Rotkreuz Haslach – Fachgutachten Fledermäuse und Haselmaus – als Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). 17. Dezember 2014. 21 S. Freiburg.

KAPPIS (2015): Gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung mit Umweltbericht nach § 2a BauGB. Stand 15.12.2015.

LFU (2000): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Fachdienst Naturschutz Eingriffsregelung 3. 1. Aufl. 117 S. Karlsruhe

LFU (2002): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. 91 S. Karlsruhe

LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Heft 23. 32 S. Karlsruhe.

MÜLLER, T. U. E. OBERDORFER (1974): Die potentielle natürliche Vegetation Baden-Württemberg. 46 S. + Karte. Ludwigsburg

RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.

RVSO (1995): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Regionalplan 1995. Textteil (146 S.) + Kartenanlagen. Freiburg.

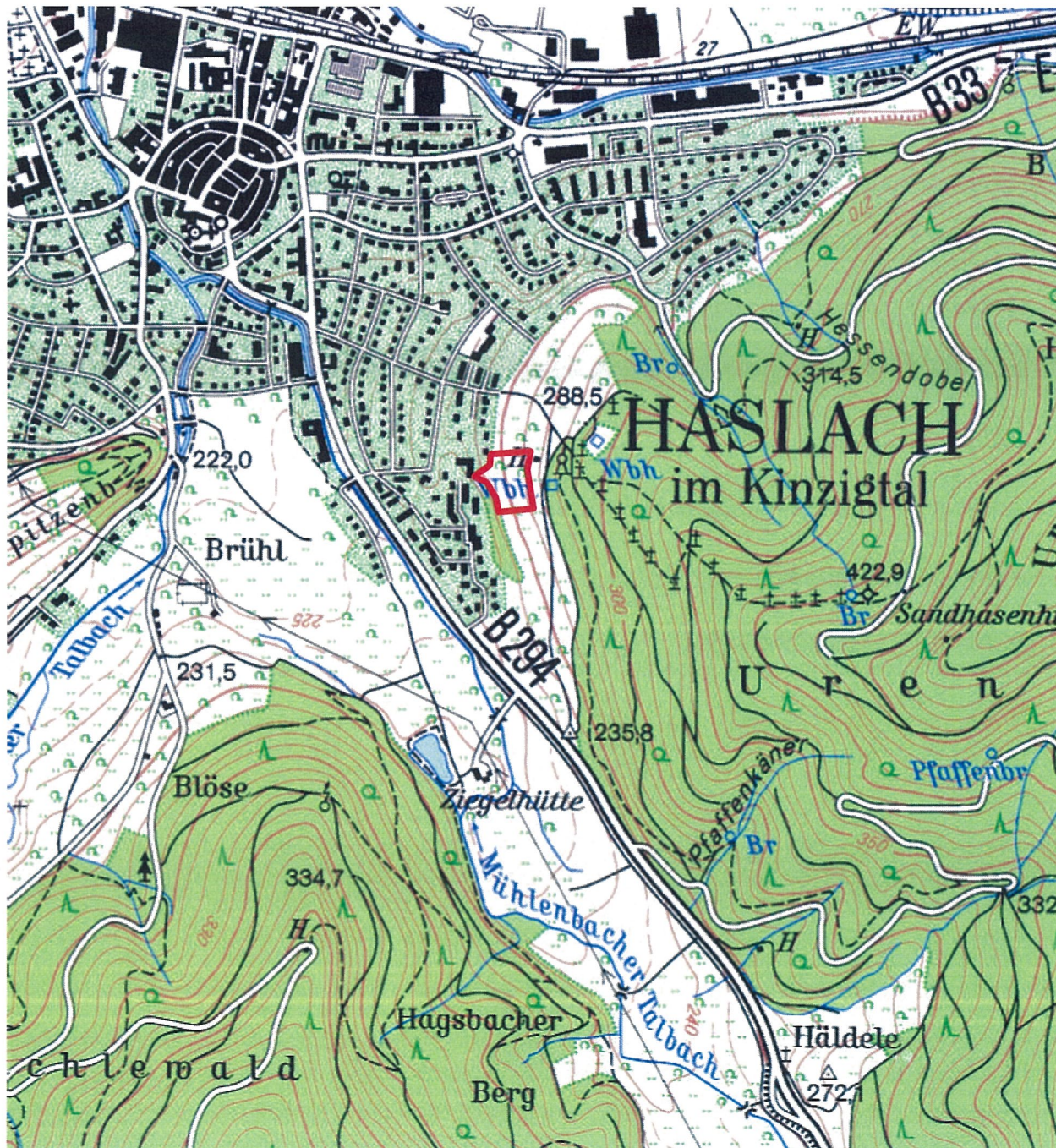
ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.


Anhang

Anhang 1	Lage des Planungsgebiets	1
Anhang 2	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	2
Anhang 3	Bewertungstabelle Landschaftsbild	3
Anhang 4	Bilder	4
Anhang 5	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	6
Anhang 6	Pflanzliste	8
Anhang 7	Ausgleichsflächen	10

Anhang 1

Lage des Planungsgebiets



 ungefähre Lage des Planungsgebiets

Anhang 2

Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter

Grundwert / Ökopunkte (ÖKVO 2010)	Wertstufe
--------------------------------------	-----------

Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere	1-4	I	sehr gering
	5-8	II	gering
	9-16	III	mittel
	17-32	IV	hoch
	33-64	V	sehr hoch



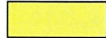


Bewertungsklasse Boden (LUBW 2010)	Bewertung
--	-----------

Schutzgut Boden	0	sehr gering
	1	gering
	2	mittel
	3	hoch
	4	sehr hoch

Anhang 3

Bewertungstabelle Landschaftsbild

10	Naturlandschaft mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
	Historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege.
9	Wald-Feld-Landschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biotoptypen.
8	Feldlandschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biotoptypen.
	Waldlandschaft mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelt extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.
7	Wald-Feld-Landschaft mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
6	Feldlandschaft mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
	Parklandschaft mit stiller Erholungsnutzung (z.B. Parkanlagen in der freien Landschaft)
5	Wald-Feld-Landschaft mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung.
4	Landschaft mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
3	Meist siedlungsnah oder innerörtliche Grünflächen , auch mit intensiver Erholungsnutzung (großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze)
2	Feldlandschaft ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
1	Innerörtliche Bereiche mit guter Durchgrünung bzw. meist siedlungsnah Bereiche mit intensiver Freizeitnutzung (z.B. Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete)
0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.

	Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild
	Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild

Anhang 4a

Bilder



Abb. 1 Streuobstwiese.



Abb. 2 Das Gebiet von oben (Osten).

Anhang 4b

Bilder



Abb. 3 Stallgebäude mit Feldgehölz entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze.



Abb. 4 Bild von unten (Westen).

Anhang 5a

Eingriffs-/ AusgleichsbilanzierungEingriffs-/Ausgleichsbilanz für Biotope

Bestand				
Fläche in m ²	Bestand	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
5.960	Streuobstwiese (45.40)	IV	18	107.280
407	Gebäude (60.10)	I	1	407
349	Straße - versiegelt (60.21)	I	1	349
1.512	Hausgarten / Hof (60.60)	II	3	4.536
273	Feldgehölz (41.10)	IV	19	5.187
8.501				117.759

Bewertung Bestand:	117.759
---------------------------	----------------

Planung				
Fläche in m ²	Planung	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
2.214	Wohngebiet überbaubar (60.10)	I	1	2.214
4.118	Wohngebiet nicht überbaubar (60.60)	II	5	20.590
1.032	Verkehrsflächen (60.20)	I	1	1.032
1.137	Private Grünflächen (33.40) mit Gehölzen	III	10	11.370
8.501				35.206

Bewertung Planung:	35.206
---------------------------	---------------

Rest/Ausgleichsbedarf Pflanzen/Tiere	82.553
---	---------------

Gesamtausgleichsbedarf Pflanzen/Tiere + Boden	95.028
--	---------------

Anhang 5b

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Boden

Bestand	Klassen- zeichen	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung vor der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Streuobstwiese	SL 5 Vg	5.960	2,0	1,0	1,0	1,3	7.947	31.787
Gebäude		407	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0
Straße - versiegelt		349	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0
Hausgarten/Hof unversiegelt	SL 5 Vg	1.361	2,0	1,0	1,0	1,3	1.815	7.259
Hausgarten / Hof versiegelt		151	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0
Feldgehölz	SL 5 Vg	273	2,0	1,0	1,0	1,3	364	1.456
Σ		8.501					10.125	40.501

Planung	Klassen- zeichen	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung nach der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Wohngebiet überbaubar		2.214	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
Wohngebiet nicht überbaubar	SL 5 Vg	4.118	2,0	1,0	1,0	1,33	5.491	21.963
Verkehrsflächen		1.032	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
Private Grünflächen	SL 5 Vg	1.137	2,0	1,0	1,0	1,33	1.516	6.064
Σ		8.501					7.007	28.027

	in haWE	in BWE	in Ökopunkten
Ausgleichsbedarf	0,31	3.119	12.475

- NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- AW Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- FP Filter und Puffer für Schadstoffe
- BWE Bodenwerteinheiten

Anhang 6a

Pflanzliste**Baum- und Straucharten****Heimische Baumarten**Kleine bis mittelgroße Bäume, Höhe 10-15 m

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	<i>schwach giftig!</i>

Große Bäume, Höhe 20-30 m

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzlerle
<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

Heimische StrauchartenKleine bis mittelgroße Sträucher (< 5 m)

<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>giftig!</i>
<i>Rosa canina</i>	Echte Hundsrose	
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	<i>giftig!</i>
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	<i>giftig!</i>

Große Sträucher (> 5 m)

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	<i>giftig!</i>
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	<i>giftig!</i>
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	

Anhang 6b

Obstbäume

<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Malus sylvestris</i> <i>Malus in Sorten</i>	Holzapfel Bittenfelder Bohnapfel Boskoop Brettacher Jakob Fischer Rhein. Krummstiel Spätblühender Wintertafelapfel Teuringer Rambour
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Pyrus pyraster</i> <i>Pyrus in Sorten</i>	Wildbirne Gelbmöstler Grüne Jagdbirne Oberösterr. Weinbirne Schweizer Wasserbirne Wilde Eierbirne Wildling von Einsiedeln
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Erlaubte immergrüne Gehölze im Planungsgebiet

<i>Buxus sempervirens</i>	Buchsbaum	<i>stark giftig!</i>
<i>Hedrea helix</i>	Efeu	<i>stark giftig!</i>
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	<i>stark giftig!</i>
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	<i>stark giftig!</i>

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt.

Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden. Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: 7:Süddeutsches Hügel- und Bergland. Soweit es sich um forstliche Hauptbaumarten handelt, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).

Anhang 7

Ausgleichsflächen

s. folgende Seiten

Allgemeine Angaben

Ausgleichsfläche: 28 Schmelze
Kurzname:
Stadt/Gemeinde: Haslach
Gemarkung: Haslach
Gewann: Schmelze
Eigentümer: Stadt Haslach
Flst. Nr.: 1301 (Teil)
Größe in ha: 0,22
Rechtliche Sicherung: Eigentum der Stadt
Schutzgebiete: keine



Bestand

Bestandsaufnahme: Juni 2015 **Standort:**

Beschreibung/Lage:
Fläche am Ortseingang Haslach Richtung Mühlenbach, angrenzend an Neubaugebiet.

Biotoptyp		Wertstufe
Feldgehölz (47.10)	Großes Feldgehölz reicht in Fläche hinein.	IV
Wirtschaftswiese (33.40)	Wirtschaftswiese mittlerer Standort.	III

Bestand	Wertstufe	Fläche in m ²	Faktor	Wert in LUBW-WP
Feldgehölz (47.10)	IV	510	19	9.690
Wirtschaftswiese (33.40)	III	1.660	12	19.920
Gesamt		2.170		29.610

Bemerkung:

Planung/Entwicklung

Beginn der Maßnahme:
Umsetzung abgeschlossen:
Entwicklungsdauer: 25 Jahre

Bestand	Entwicklungsziel	Wertstufe
Feldgehölz (47.10)	Das Feldgehölz bleibt erhalten.	IV
Wirtschaftswiese (33.40)	Streuobstwiese mit artenreicher Bodenvegetation (45.40).	IV

Planung	Wertstufe	Fläche in m ²	Faktor	Wert in LUBW-WP
Feldgehölz (47.10)	III	510	19	9.690
Streuobstwiese (45.40)	IV	1.660	19	31.540
Gesamt:		2.170		41.230

Ausgleichskapazität in LUBW-WP: 11.620

Kosten

	Schätzung	tatsächliche Kosten
Planung + Kontrolle:		
Grunderwerb:		
Herstellung + Pflege* ² :		
Gesamtkosten:		

Status quo

Entwicklungszustand	Biotopentwicklung* ³	Zielwert	aktueller Biotopwert
1. Jahr			
nach 3 Jahren			
nach 5 Jahren			
nach 10 Jahren			

Zuordnung

Baugebiet	Anteile in LUBW-WP	Kostenanteile in €
BPlan "Rotkreuz", 2. Änderung	11.620	
Rest	-	

Ausgleichsfläche vollständig zugeordnet?

ja

* Flächenäquivalente

** Pflege auf 25 Jahre geschätzt

*³ ggf. auf Beiblatt*⁴ LUBW-Wertpunkte/Ökopunkte

Allgemeine Angaben

Ausgleichsfläche: 29 Rotkreuz I
Kurzname:
Stadt/Gemeinde: Haslach
Gemarkung: Haslach
Gewann: Rotkreuz
Eigentümer: privat
Flst. Nr.: 1417 (Teil)
Größe in ha: 0,48
Rechtliche Sicherung: Grundbucheintrag
Schutzgebiete: keine



Bestand

Bestandsaufnahme: Juni 2015 **Standort:**

Beschreibung/Lage:
Teil einer Ackerfläche in Waldrandnähe.

Biototyp		Wertstufe
Acker (37.11)	Getreidefeld.	I

Bestand	Wertstufe	Fläche in m ²	Faktor	Wert in LUBW-WP
Acker (37.11)	I	4.750	4	19.000
Gesamt		4.700		19.000

Bemerkung:

Planung/Entwicklung

Beginn der Maßnahme:
Umsetzung abgeschlossen:
Entwicklungsdauer: 25 Jahre

Bestand	Entwicklungsziel	Wertstufe
Acker (37.11)	Streubstwiese mit artenreicher Bodenvegetation (45.40).	IV

Planung	Wertstufe	Fläche in m ²	Faktor	Wert in LUBW-WP
Streubstwiese (45.40)	IV	4.750	19	90.250
Gesamt:		4.750		90.250

Ausgleichskapazität in LUBW-WP: 71.250

Kosten

	Schätzung	tatsächliche Kosten
Planung + Kontrolle:		
Grunderwerb:		
Herstellung + Pflege*2:		
Gesamtkosten:		

Status quo

Entwicklungszustand	Biotopentwicklung*3	Zielwert	aktueller Biotopwert
1. Jahr			
nach 3 Jahren			
nach 5 Jahren			
nach 10 Jahren			

Zuordnung

Baugebiet	Anteile in LUBW-WP	Kostenanteile in €
BPlan "Rotkreuz", 2. Änderung	71.250	
Rest	-	

Ausgleichsfläche vollständig zugeordnet?

ja

* Flächenäquivalente

*2 Pflege auf 25 Jahre geschätzt

*3 ggf. auf Beiblatt

*4 LUBW-Wertpunkte/Ökopunkte

Allgemeine Angaben

Ausgleichsfläche: 30 Rotkreuz II
Kurzname:
Stadt/Gemeinde: Haslach
Gemarkung: Haslach
Gewann: Rotkreuz
Eigentümer: Stadt Haslach
Flst. Nr.: 1286 (Teil)
Größe in ha: 0,16
Rechtliche Sicherung: Eigentum der Stadt
Schutzgebiete: keine



Bestand

Bestandsaufnahme: Juni 2015 **Standort:**

Beschreibung/Lage:
Nördliches Teilstück des Flst. 1286.

Biotoptyp		Wertstufe
Wirtschaftswiese (33.40)	Wirtschaftswiese mittlerer Standorte ohne besondere Artausstattung.	III

Bestand	Wertstufe	Fläche in m ²	Faktor	Wert in LUBW-WP
Wirtschaftswiese (33.40)	III	1.567	12	18.804
Gesamt		1.567		18.804

Bemerkung:

Planung/Entwicklung

Beginn der Maßnahme:
Umsetzung abgeschlossen:
Entwicklungsdauer:

Bestand	Entwicklungsziel	Wertstufe
Wirtschaftswiese (33.40)	Streuobstwiese mit artenreicher Bodenvegetation (45.40).	IV

Planung	Wertstufe	Fläche in m ²	Faktor	Wert in LUBW-WP
Streuobstwiese (45.40)	IV	1.567	19	29.773
Gesamt:				29.773

Ausgleichskapazität in LUBW-WP: 10.969

Kosten

	Schätzung	tatsächliche Kosten
Planung + Kontrolle:		
Grunderwerb:		
Herstellung + Pflege* ² :		
Gesamtkosten:		

Status quo

Entwicklungszustand	Biotopentwicklung* ³	Zielwert	aktueller Biotopwert
1. Jahr			
nach 3 Jahren			
nach 5 Jahren			
nach 10 Jahren			

Zuordnung

Baugebiet	Anteile in LUBW-WP	Kostenanteile in €
BPlan "Rotkreuz", 2. Änderung	10.969	
Rest	-	

Ausgleichsfläche vollständig zugeordnet?

ja

* Flächenäquivalente

*² Pflege auf 25 Jahre geschätzt*³ ggf. auf Beiblatt*⁴ LUBW-Wertpunkte/Ökopunkte

Allgemeine Angaben

Ausgleichsfläche: 31 Rotkreuz III
Kurzname:
Stadt/Gemeinde: Haslach
Gemarkung: Haslach
Gewann: Rotkreuz
Eigentümer: privat
Flst. Nr.: 1288
Größe in ha: 0,07
Rechtliche Sicherung: Grundbucheintrag
Schutzgebiete: keine



Bestand

Bestandsaufnahme: Juni 2015 **Standort:**

Beschreibung/Lage:
Nördlich an den Bebauungsplan "Rotkreuz" 2. Änderung angrenzendes Flurstück.

Biototyp	Wertstufe
Wirtschaftswiese (33.40)	III

Bestand	Wertstufe	Fläche in m ²	Faktor	Wert in LUBW-WP
Wirtschaftswiese (33.40)	III	708	12	8.496
Gesamt		708		8.496

Bemerkung:

Planung/Entwicklung

Beginn der Maßnahme:
Umsetzung abgeschlossen:
Entwicklungsdauer:

Bestand	Entwicklungsziel	Wertstufe
Wirtschaftswiese (33.40) mit Strukturen für den Artenschutz	Entlang der nördlichen Flurstücksgrenze wird ein Streifen von ca. 5m angelegt, der nur einmal jährlich bzw. alle zwei Jahre gemäht wird. Zudem ist ein Steinriegel für Zauneidechsen auf der Fläche anzulegen. Die übrige Fläche ist extensiv zu bewirtschaften.	III

Planung	Wertstufe	Fläche in m ²	Faktor	Wert in LUBW-WP
Wirtschaftswiese (33.40)	III	708	14	9.912
Gesamt:		708		9.912

Ausgleichskapazität in LUBW-WP: 1.416

Bedeutung für den Artenschutz

Wird für den Bebauungsplan "Rotkreuz 2. Änderung" als Flächen für CEF-Maßnahmen für die Zauneidechsen entwickelt (vgl. dazu Gutachten Büro Bioplan 2014).

Kosten

	Schätzung	tatsächliche Kosten
Planung + Kontrolle:		
Grunderwerb:		
Herstellung + Pflege* ² :		
Gesamtkosten:		

Status quo

Entwicklungszustand	Biotopentwicklung* ³	Zielwert	aktueller Biotopwert
1. Jahr			
nach 3 Jahren			
nach 5 Jahren			
nach 10 Jahren			

Zuordnung

Baugebiet	Anteile in LUBW-WP	Kostenanteile in €
BPlan "Rotkreuz", 2. Änderung	1.416	
Rest	-	

Ausgleichsfläche vollständig zugeordnet?

ja

* Flächenäquivalente

*² Pflege auf 25 Jahre geschätzt*³ ggf. auf Beiblatt*⁴ LUBW-Wertpunkte/Ökopunkte